

Entgeltgruppe TV-H	Pro Jahr		Pro Monat		Pro Tag		Pro Stunde		Pro Stunde	
	ohne AK	mit AK	ohne AK	mit AK	ohne AK	mit AK	38,5 Stunden/Woche		40 Stunden/Woche	
							ohne AK	mit AK	ohne AK	mit AK
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
S 8 A	75.598	91.465	6.300	7.622	380	460	49,3	59,7	47,5	57,4
S 8 B	71.842	87.709	5.987	7.309	361	441	46,9	57,2	45,1	55,1
E 9	57.272	73.139	4.773	6.095	288	367	37,4	47,7	36,0	45,9
E 9 A	71.297	87.164	5.941	7.264	358	438	46,5	56,9	44,8	54,7
E 9 B	73.397	89.264	6.116	7.439	369	449	47,9	58,2	46,1	56,1
S 11 B	84.532	100.399	7.044	8.367	425	504	55,2	65,5	53,1	63,1
S 12	75.429	91.296	6.286	7.608	379	459	49,2	59,6	47,4	57,3
E 10	74.767	90.634	6.231	7.553	376	455	48,8	59,1	47,0	56,9
S 15	74.811	90.678	6.234	7.556	376	456	48,8	59,2	47,0	57,0
E 11	82.696	98.563	6.891	8.214	416	495	54,0	64,3	51,9	61,9
S 17	86.665	102.532	7.222	8.544	435	515	56,6	66,9	54,4	64,4
E 12	94.787	110.654	7.899	9.221	476	556	61,9	72,2	59,5	69,5
E 13	89.628	105.495	7.469	8.791	450	530	58,5	68,8	56,3	66,3
E 13 Ü	113.622	129.489	9.469	10.791	571	651	74,1	84,5	71,4	81,3
E 14	106.961	122.828	8.913	10.236	537	617	69,8	80,2	67,2	77,1
E 15	120.255	136.122	10.021	11.343	604	684	78,5	88,8	75,5	85,5
E 15 Ü	147.707	163.574	12.309	13.631	742	822	96,4	106,7	92,8	102,7
Summe	73.234	89.101	6.103	7.425	368	448	47,8	58,1	46,0	56,0

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

467

Erklärung zum Naturpark

Aufgrund des § 12 Abs. 6 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Dezember 2010 (GVBl. S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318),

erkläre ich das in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:50.000 mit einer roten Linie umrandete Gebiet zum „**Naturpark Knüll**“.

Die Abgrenzungskarte ist Bestandteil dieser Erklärung und wird bei dem für Forsten und Naturschutz zuständigen Ministerium aufbewahrt. Beglaubigte Mehrausfertigungen mit farblicher Abgrenzung des Naturparkgebietes befinden sich jeweils beim Naturparkträger, dem Zweckverband „Knüllgebiet“ in Neuenstein sowie bei den folgenden Städten und Gemeinden:

Schwalm-Eder-Kreis

Frielendorf (teilweise)
 Homberg (Efze) (teilweise)
 Knüllwald (vollständig)
 Morschen* (teilweise)
 Neukirchen (vollständig)
 Oberaula (vollständig)
 Ottrau (vollständig)
 Schwarzenborn (vollständig)
 Rotenburg an der Fulda (teilweise)

Magistrat der Stadt Homberg/Efze
 Rathausgasse 1
 34576 Homberg/Efze

Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Alheim (teilweise)
 Bad Hersfeld* (teilweise)
 Bebra* (teilweise)
 Breitenbach am Herzberg (vollständig)
 Kirchheim (vollständig)
 Ludwigsau (teilweise)
 Neuenstein (vollständig)
 Niederaula (vollständig)

Gemeindevorstand der Gemeinde Frielendorf
 Ziegenhainer Str. 2
 34621 Frielendorf

Gemeindevorstand der Gemeinde Knüllwald
 Hauptstr. 7
 34593 Knüllwald-Remfeld

Gemeindevorstand der Gemeinde Neuenstein
 Freiherr-vom-Stein-Straße 5
 36286 Neuenstein

Magistrat der Stadt Schwarzenborn
 Marktplatz 1
 34639 Schwarzenborn

Gemeindevorstand der Gemeinde Oberaula
 Hersfelder Str. 4
 36280 Oberaula

Gemeindevorstand der Gemeinde Ottrau
 Neukirchner Str. 1
 34633 Ottrau

Magistrat der Stadt Neukirchen
 Am Rathaus 10
 34626 Neukirchen

Gemeindevorstand der Gemeinde Breitenbach a. Herzberg
 Machtloser Str. 5
 36287 Breitenbach a. Herzberg

Gemeindevorstand der Gemeinde Niederaula
 Schlitzer Str. 3
 36272 Niederaula

Gemeindevorstand der Gemeinde Kirchheim
 Hauptstr. 20
 36275 Kirchheim

Gemeindevorstand der Gemeinde Ludwigsau
Schulstraße 1
36251 Ludwigsau

Gemeindevorstand der Gemeinde Alheim
Alheimerstraße 2
36211 Alheim

Magistrat der Stadt Rotenburg a. d. Fulda
Marktplatz
36199 Rotenburg/Fulda

Gemeindevorstand der Gemeinde Morschen
Paul-Frankfurth-Str. 11
34326 Morschen

Magistrat der Stadt Bebra
Rathausmarkt 1
36179 Bebra

Magistrat der Stadt Bad Hersfeld
Weinstr. 16
36251 Bad Hersfeld

Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Friedloser Str. 12
36251 Bad Hersfeld

Schwalm-Eder-Kreis
Parkstraße 6
34574 Homberg/Efze

Die Abgrenzungskarte wird dort archivmäßig geordnet und kann während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

Auflage:
Der Naturpark ist in der Örtlichkeit durch Schilder zu kennzeichnen.

Hinweis:

Träger des „Naturpark Knüll“ ist der Verband mit dem Namen „Zweckverband Knüllgebiet“ mit Sitz in Neuenstein.

Begründung:

Die rechtlichen Anforderungen zur Erklärung eines Naturparks werden gemäß § 12 Abs. 6 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Dezember 2010 (GVBl. S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), erfüllt.

1. Insgesamt umfasst der Naturpark eine Fläche von 83.258 ha, davon sind 35.597 ha (42,7 %) Schutzgebiete und 26.331 ha (31,6 %) unzerschnittene Räume. Ca. 52 % der Flächen sind Waldflächen, weitere 43 % der Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. In dem Gebiet leben gut 60.000 Menschen.
2. Der Naturpark liegt im Knüllgebirge in Nordhessen und erstreckt sich über Teile der Landkreise Schwalm-Eder und Hersfeld-Rotenburg. Das Knüllgebiet wird im Osten eingerahmt von den Städten Rotenburg an der Fulda, Bebra und Bad Hersfeld und im Westen von den Städten Alsfeld, Schwalmstadt und Borken. Die höchsten Erhebungen sind der 636 m hohe Eisenberg und das 634 m hohe Knüllköpfchen. Umgeben ist der

Knüll im Osten vom Fuldataal und im Westen von der Schwalm-aue, die im Norden in die Waberner Senke übergeht.

3. Vor dem Hintergrund langer kulturhistorischer Nutzung hat sich der Knüll zu einer Kulturlandschaft mit großer Biotop- und Artenvielfalt entwickelt. In den Niederungen ist der Knüll geprägt von landwirtschaftlicher Nutzung, in den höheren Lagen von ausgedehnten Waldflächen mit naturnahen Buchengesellschaften und größeren Nadelholzanteilen. Alte Hutewälder sowie Niederwaldreste zeugen von vergangenen Waldnutzungsformen. Ununterbrochene Grünlandbänder an den Bachauen verbinden die verschiedenen Landschaftselemente.
4. Landschaftlich prägend für das Knüllgebiet sind die exponierten Basaltkuppen. Auf ihnen finden sich typische Vegetationsformen der Basaltstandorte, räumlich sind sie von Ackerlandflächen umgeben.
5. Die strukturierte Kulturlandschaft ist die Basis der großen Vielfalt an Arten und Biotopen. Siedlungen sind von Grünland, alten Heckenbeständen und Streuobstwiesen umgeben und bieten somit strukturreiche Ortsränder im Offenland, die für viele Arten von Bedeutung sind.
6. Das Naturparkgebiet ist mit zertifizierten Premiumwanderwegen ausgestattet, die in Zusammenarbeit mit der Touristischen Arbeitsgemeinschaft „Rotkäppchenland“ als sogenannte „Fabelwege“ ausgewiesen werden. Darüber hinaus befinden sich verschiedene Fernwanderwege sowie Pilgerwege in der Region. Perspektivisch kann der Knüll als überregional wahrgenommene Wanderregion etabliert werden. Der neu angelegte Bahnradweg Rotkäppchenland ermöglicht für Radfahrer eine Überquerung des Knüll in Ost-West-Richtung ohne starke Anstiege.
7. Das Naturzentrum Wildpark Knüll ist eine einzigartige Einrichtung im Bereich der Umweltbildung und Kommunikation in der Region. Hier leben auf 50 ha ca. 450 Tiere aus 40 Arten. Im Naturentdeckerhaus werden Dauerausstellungen sowie regelmäßig Wechselausstellungen präsentiert.

Dieser ländlich geprägte Teil der Landkreise Schwalm-Eder und Hersfeld-Rotenburg soll von der Ausweisung des Naturparks Knüll profitieren. Durch die Förderung eines nachhaltigen, umwelt- und sozialverträglichen Tourismus, einer nachhaltigen Landnutzung und einer nachhaltigen Vermarktung regionaler Produkte über die Landesgrenzen hinaus, wird der Naturpark Knüll mit seiner einzigartigen und märchenhaften Landschaft einen spürbaren Beitrag zur Bewahrung der Arten- und Biotopvielfalt und der wirtschaftlichen Entwicklung in der ganzen Region leisten können. Außerdem trägt er zur Entwicklung eines Schutzgebietsnetzes bei und wirkt durch entsprechende Biotopvernetzungsmaßnahmen einer zunehmenden Zerschneidung von Landschaft und Lebensräumen entgegen.

Wiesbaden, den 5. Mai 2021

**Die Hessische Ministerin für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucher-
schutz**
gez. Priska Hinz
– Gült.-Verz. 88 –

StAnz. 22/2021 S. 720

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

468

DARMSTADT

Vorhaben der DHL Freight GmbH;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma DHL Freight GmbH beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb eines Gefahrstofflagers nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für eine Anlage nach Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 in Verbindung mit Nr. 29 und 30 Spalte 4 des Anhangs 2 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV).

Das Vorhaben soll in Erlensee, Gemarkung: Langendiebach, Flur 28, Flurstücke 4/3, 5/4, 5/8 und 6/1 realisiert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz zu prüfen, ob die Umweltauswir-

kungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem geplanten Neuvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Die Lagerhalle wird außerhalb der Ortschaft in einem Gewerbegebiet errichtet. Es werden keine neue Fläche in Anspruch genommen, kein Wasser entnommen und keine Abrissarbeiten durchgeführt. Während des bestimmungsgemäßen Betriebes entstehen